

Gemeinde Hausen



Niederschrift

über die

43. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Datum: 16. Juli 2025
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:35 Uhr
Ort: Pfarrheim Herrnwahlthann
Schriftführer/in: Jeannine Dressel

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Johannes Brunner

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister	Wurmer Wolfgang
Dritter Bürgermeister	Stubenrauch Uli
Gemeinderat	Busch Andreas
Gemeinderat	Hendlmeier Stefan
Gemeinderätin	Holzer Margit
Gemeinderätin	Kempny-Graf Brigitte
Gemeinderat	Pernpaintner Michael
Gemeinderat	Pernpaintner Dietmar
Gemeinderat	Riedl Wolfgang
Gemeinderat	Scharf Michael
Gemeinderat	Schmidbauer Franz
Gemeinderat	Thalhofer Rudolf
Gemeinderat	Thaller Robert

Entschuldigt:

Gemeinderat	Wurmer Hans
-------------	-------------

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.06.2025
2. Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse
3. Neuerlass der Satzung der Gemeinde Hausen über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie deren Ablösung (Stellplatzsatzung)
4. Bericht der auf dem Verwaltungsweg bzw. im Genehmigungsverfahren behandelten Bauanträge
5. Behandlung von Bauanträgen
 - 5.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten und Carport auf der Fl.Nr. 322 Gmkg. Herrnwahlthann
 - 5.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mastgeflügelstalls mit Wintergarten für mehr Tierwohl auf der Fl.Nr. 1078, Gmkg. Herrnwahlthann
 - 5.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung privater Wohnung in eine Ferienwohnung auf der Fl.Nr. 247/43, Gmkg. Herrnwahlthann
6. Bestätigung von Feuerwehrführungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Großmuß
7. Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung zum 01.09.2025
8. Neuerlass der Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen
9. Antrag auf Aufwertung mit Baumbepflanzungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 63 + 63/1 in Großmuß
10. Dorferneuerung Großmuß - Pflaster Kapelle als Ergänzung zum Neubau des Bürgersteigs am Kapellenweg
11. Anfragen und Bekanntmachungen

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

Der 1. Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

1.	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.06.2025
-----------	--

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.06.2025 wird ohne Einwendungen vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 : Nein 0

2.	Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse
-----------	---

Sachverhalt:

- **Sachstand HLF 10/6 FFW Hausen**

Autos der verschiedenen Hersteller wurden bereits angesehen. Aktuell werden Rettungssätze angesehen und ausgewählt. Freiwillige für die THL-Ausbildung, die dann sinnvoll ist, gibt es schon.

- **Sachstand Krippenumbau**

Die meisten Arbeiten sind bereits erfolgt. Schreinerarbeiten sind noch ausstehend. Möbel werden größtenteils von der Eulengruppe übernommen. Kleinigkeiten, wie Schränke, werden noch beschafft.

- **kein Beschluss: Schulweghelfer**

Hierzu wird Bürgermeister Brunner im nichtöffentlichen Teil informieren.

- **alte Beschlüsse**

- Bücherschränke: Material ist da; Aufstellorte sind festgelegt; Umsetzung erfolgt zeitnah
- Gemeinderatsseminar: in 2020 beschlossenes Gemeinderatsseminar zwischenzeitlich obsolet; Umsetzung im neuen Gremium ab 2026
- Baumkataster: Angebot wurde angefordert

- **Sachstand ARI**

Zwangsvollstreckung läuft; eine 1. Zahlung ist bei der Gemeinde eingegangen; Fahrzeug wird erst rausgegeben, wenn die gesamte Zahlung zzgl. Verfahrenskosten/Zinsen erfolgt ist

3.	Neuerlass der Satzung der Gemeinde Hausen über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie deren Ablösung (Stellplatzsatzung)
-----------	---

Sachverhalt:

Seit dem 01. Januar 2025 ist die Bayerische Bauordnung (BayBO) novelliert, einige Änderungen treten jedoch erst am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Entsprechend Art. 47 BayBO und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO können künftig Stellplätze bauordnungsrechtlich nur noch gefordert werden, wenn in einer Kommune eine entsprechende Satzung besteht.

Die Gemeinde Hausen stellt deshalb eine entsprechende Satzung auf.

In der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV), die ebenfalls erst zum 1. Oktober novelliert in Kraft tritt, wird zukünftig die maximale Stellplatzanzahl vorgegeben, die über eine kommunale Stellplatzsatzung festgesetzt werden kann. Die zukünftige Stellplatzsatzung sieht deshalb diese Höchstzahlen als Bemessungsgrundlage vor.

Beschluss:

Der Erlass der beiliegenden Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie deren Ablösung (Stellplatzsatzung) wird beschlossen.

Der Ablösungsbetrag gemäß § 4 (3) soll von pauschal 6.000 € auf 15.000 € pro Stellplatz geändert werden.

Zugleich wird die Aufhebung der Stellplatzsatzung vom 01.08.2020 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 1

4.	Bericht der auf dem Verwaltungsweg bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelten Bauanträge
-----------	---

Sachverhalt:

- Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung der Grundschule Hausen mit 4 Schulcontainern auf der Fl.Nr. 45, Gmkg. Hausen
- Antrag auf isolierte Befreiung zur Einfriedung des Grundstücks mit Natursteinmauer zur Lärm-minderung auf der Fl.Nr. 953/57, Gmkg. Hausen

5.	Behandlung von Bauanträgen
-----------	-----------------------------------

5.1	Antrag auf Vorbescheid zum Neubau Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten und Carport auf der Fl.Nr. 322 Gmkg. Herrnwahlthann
------------	---

Sachverhalt:

Die Antragstellerin möchte auf dem elterlichen Grundstück einen Neubau eines Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten und Carport errichten. Das Grundstück liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet deklariert. Das Mehrfamilienhaus soll aus Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss bestehen. Die geplante Dachform ist ein Satteldach mit ca. 25° Dachneigung. Die Traufhöhe ist mit 7,50 m und eine Firsthöhe von 10,75 m geplant. Im Bauvorhaben sind 8 Stellplätze geplant. 8 Stellplätze sind bereits im Bestand vorhanden. Insgesamt ergäbe es somit 16 Stellplätze. Drei der geplanten Plätze sollen als Carport mit Pultdach und einer Dachneigung von ca. 10° ausgeführt werden.

Die zweite Erschließung des Grundstücks muss von der Antragstellerin selbst erfolgen. Diese beinhaltet die Wasserleitung und den Mischwasserkanal.

Beschluss:

Das Grundstück im Ortsteil Herrnwahlthann liegt laut Flächennutzungsplan im Dorfgebiet. Die zweite Erschließung muss von der Antragstellerin erfolgen. Diese beinhaltet die Wasserleitung und den Mischwasserkanal. Die Gemeinde Hausen erteilt ihr Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten und Carport.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 0

GR Rudolf Thalhofer hat sich wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung beteiligt.

5.2	Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mastgeflügelstalls mit Wintergarten für mehr Tierwohl auf der Fl.Nr. 1078, Gmkg. Herrnwahlthann
------------	---

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag des Antragsstellers auf die nächste Sitzung im September 2025 vertagt.

5.3	Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung privater Wohnung in eine Ferienwohnung auf der Fl.Nr. 247/43, Gmkg. Herrnwahlthann
------------	---

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte eine private Wohnung in eine Ferienwohnung umnutzen. Das Grundstück liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist laut Flächennutzungsplan als Dorfgebiet deklariert. Die Außenhülle des Gebäudes bleibt unverändert. Es wird lediglich ein Raum in eine Ferienwohnung umgenutzt.

Beschluss:

Das Grundstück liegt laut Flächennutzungsplan in einem allgemeinen Wohngebiet. Die Gemeinde Hausen erteilt ihr Einvernehmen zur Umnutzung einer privaten Wohnung in eine Ferienwohnung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 1

6.	Bestätigung von Feuerwehrführungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Großmuß
-----------	--

Sachverhalt:

Die Amtszeit des bisherigen ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Großmuß läuft demnächst ab. Der stellvertretende Kommandant der FF Großmuß ist seit 2020 als Notkommandant bestellt gewesen.

Somit wurden am 14.06.2025 Neuwahlen durchgeführt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFWG sind neugewählte Kommandanten bzw. Stellvertreter von der Gemeinde zu bestätigen. Hierfür zuständig ist der Gemeinderat.

Beschluss:

Die in der Dienstversammlung der FF Großmuß am 14.06.2025 neugewählte Kommandantin, Frau Stefanie Rengstl, Großmuß, Eichenweg 7, 93345 Hausen

und der neugewählte stellvertretende Kommandant,

Herr Thomas Schalk, Großmuß, Meisenweg 2, 93345 Hausen

werden für die Dauer Ihrer jeweiligen Amtszeit (Kommandantin Rengstl vom 09.08.2025 bis 08.08.2031 und stellv. Kdt. Schalk vom 09.08.2025 bis 08.08.2031) in ihrem Amt bestätigt.

Die Bestätigung des Kommandanten wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass Frau Stefanie Rengstl den erforderlichen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgreich besucht sowie den Nachweis hierfür vorlegt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 : Nein 0

7.	Änderung der Kindertagesstättegebührensatzung zum 01.09.2025
-----------	---

Sachverhalt:

Änderungen und neu hinzugefügtes sind gelb markiert.

§ 1

§ 5 (Gebührenhöhe) wird wie folgt geändert:

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

a. Kinder ab drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	<u>Monatsgebühr</u>
mindestens 2 bis zu 3 Stunden	105,00 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	120,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	135,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	150,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	165,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	180,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	195,00 €
mehr als 9 Stunden	210,00 €

b. Kinder bis zu drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	<u>Monatsgebühr</u>
mindestens 2 bis zu 3 Stunden	148,00 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	176,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	204,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	232,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	260,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	288,00 €

mehr als 8 bis zu 9 Stunden	316,00 €
mehr als 9 Stunden	344,00 €

Die Buchung hat für unter 3-jährige Kinder für mindestens drei Tage wöchentlich zu erfolgen, im Übrigen für fünf Tage in der Woche.

Bei Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes wird ab dem Folgemonat der Kindergartenbeitrag berechnet. Die Kinder erhalten diese Ermäßigung nur, wenn die Buchungszeit auf 5 Tage/Woche erhöht wird, bei einer Buchung von weniger als 5 Tagen bleibt es beim Krippenbeitrag.

§ 2

§ 6 (Platzsplitting) entfällt

Aufgrund der neuen Krippenplätze und der Mindestbuchungszeit von drei Tagen die Woche ist ein Platzsplitting nicht mehr möglich. Somit entfällt der § 6 und die dazugehörigen Gebühren.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen vom 27.05.2024:

§ 1

§ 5 (Gebührenhöhe) wird wie folgt geändert:

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

a. Kinder ab drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mindestens 2 bis zu 3 Stunden	105,00 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	120,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	135,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	150,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	165,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	180,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	195,00 €
mehr als 9 Stunden	210,00 €

b. Kinder bis zu drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mindestens 2 bis zu 3 Stunden	148,00 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	176,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	204,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	232,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	260,00 €

mehr als 7 bis zu 8 Stunden	288,00 €
mehr als 8 bis zu 9 Stunden	316,00 €
mehr als 9 Stunden	344,00 €

Die Buchung hat für unter 3-jährige Kinder für mindestens drei Tage wöchentlich zu erfolgen, im Übrigen für fünf Tage in der Woche.

Bei Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes wird ab dem Folgemonat der Kindergartenbeitrag berechnet. Die Kinder erhalten diese Ermäßigung nur, wenn die Buchungszeit auf 5 Tage/Woche erhöht wird, bei einer Buchung von weniger als 5 Tagen bleibt es beim Krippenbeitrag.

§ 2

§ 6 (Platzsplitting) entfällt

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 : Nein 0

8.	Neuerlass der Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen
-----------	---

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen entspricht einem alten Muster und spiegelt nicht mehr alle aktuellen Verhältnisse wieder. Der Bayerische Gemeindetag veröffentlicht regelmäßig neue Mustersatzungen auf dem aktuellsten Rechtsstand.

Auf Basis dieser aktuellen Mustersatzung wurde eine neue Satzung für die Gemeinde Hausen erstellt, die heute zur Abstimmung steht.

Beschluss:

Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hausen

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Hausen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus

- a) Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) Kindergarten und Waldkindergarten Dachse im Sinn von Art.2 Abs.1 Satz 2 Nr.2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Gemeinde (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verpflegung / Mittagessen

Die Bedingungen für die Teilnahme am Mittagessen regelt die jeweilige Einrichtung in ihrem Konzept. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Gebührensatzung

§ 5

Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6

Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch alle Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe. Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (SchG)) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Beim Start in unserer Kita benötigen wir nochmals die aktuelle Früherkennungsuntersuchung, da von der Anmeldung bis zum Start über 6 Monate hinaus vergehen könnten.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in einen Kindergarten ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend in der Kinderkrippe gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nur in der Kinderkrippe entgegengenommen. (Trotz Vormerkung ist es notwendig zur aktuellen Anmeldung für das betreffende Kita Jahr nochmals eine aktuelle Anmeldung vorzulegen)

(5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 7

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung, in Absprache mit dem Träger, nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach den folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- g) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) und g) zutreffen. Die Aufnahme erfolgt nach dem Punktesystem

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b).

(4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann sich auf das jeweilige Betreuungsjahr beschränken.

Über die Aufnahme entscheidet das jeweilig Punkte-System der Einrichtung. Dieses richtet sich nach den oben genannten Kriterien.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zum Ende des Betreuungsjahres zur Verfügung gestellt, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

(2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs.1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der 6. Klasse vergeben.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des §8 Abs.1 und 2. Sollten keine Plätze frei werden ist eine Neuanschuldung zum nächsten Anmeldedatum notwendig.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetag grundlos nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die jeweiligen Ferienzeiten / Schließzeiten legt jede Einrichtung zu Beginn des Betreuungsjahres fest. Der sog. Ferienplan wird den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Kindertageseinrichtung kann aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere Anordnungen der Gesundheitsbehörde, kurzfristig geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

(3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung vorübergehend zu schließen oder die Nutzung einzuschränken, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht, sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kita-Beiträge oder eine Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung besteht nicht.

(4) Die Einrichtung kann zusätzlich zu den Schließtagen aus §11 Abs. 1 bis zu fünf Schließtage wegen Team-Fortbildung des pädagogischen Personals nutzen. Diese Schließtage sind rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vorher den Eltern mitzuteilen.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit i.d.R. bis zum 01.07. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit vereinbart.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Änderungen der Buchungszeiten können regulär nur jeweils zum September schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. Dringende Änderungen der Buchungszeit, z.B. wegen Änderung der Arbeitszeit, müssen bis spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich vorliegen um zum Folgemonat gültig zu werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (6) Die Buchungszeiten sind einzuhalten.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.
- (8) In der Kinderkrippe werden feste Betreuungstage gebucht. Diese können nicht getauscht werden.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich unter Mitteilung des Grundes zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

(3) Bei Vorschulkindern ist keine separate Kündigung notwendig, der Vertrag ist automatisch zum Ende des Kindergartenjahres beendet.

§ 16

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a. ein Umzug während des Kita- bzw. Schuljahres erfolgt und der neue Ort des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Gemeindegebiets liegt,
- b. innerhalb einer viermonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- c. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- d. es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- e. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- f. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,

- g. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- h. die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- i. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs.1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen. Im Falle des Abs.1 Buchst. a erfolgt der Ausschluss erst zum Ende des jeweiligen Kita- bzw. Schuljahres.

(4) Abweichend von Abs.3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Elterngespräche wahrzunehmen.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs.1 Nr.8a SGB VII.

§ 19

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätte vom 12.05.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 : Nein 0

9.	Antrag auf Aufwertung mit Baumbepflanzungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 63 + 63/1 in Großmuß
----	---

Sachverhalt:

Umweltbeauftragter Andreas Busch beantragt mit Schreiben vom 26.06.2025 die Anpflanzung von Bäumen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 63, Gemarkung Großmuß.



Umweltbeauftragter Busch fände eine Anpflanzung mit Bäumen (z. Bsp. Eichen, Linden) sinnvoll, auch im Hinblick auf eine mögliche Friedhofserweiterung und dann möglichen Baumbestattungen. Zudem würde man das Grundstück auch optisch aufwerten.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen beschließt, dass das Grundstück mit der Fl.Nr. 63, Gemarkung Großmuß durch Baumpflanzungen aufgewertet werden soll. Im südlichen Bereich soll dies in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 : Nein 0

10.	Dorferneuerung Großmuß - Pflaster Kapelle als Ergänzung zum Neubau des Bürgersteigs am Kapellenweg
-----	---

Sachverhalt:

Als Abschluss der einfachen Dorferneuerung in Großmuß wird aktuell am Kapellenweg ein Bürgersteig gebaut.

Im laufenden Prozess kam die Idee auf, dass man vor der Kapelle das alte Pflaster ersetzen könnte, damit sich insgesamt ein optisch stimmiges Bild ergibt.

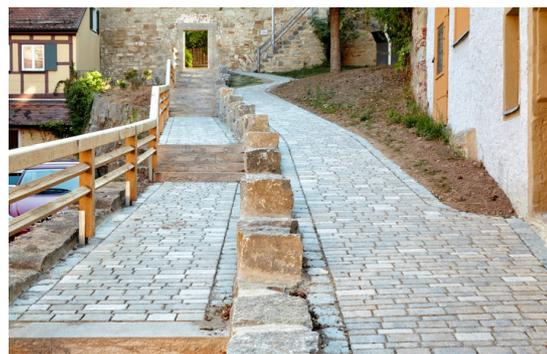
Im Folgenden ist darüber zu entscheiden, ob das Pflaster getauscht werden soll. Und falls ja, welche Art Pflaster gewählt werden soll.

Auch über die Art des Pflasters beim Übergang vom Fußweg zum Schotterweg im westlichen Bereich soll entschieden werden.



Eganto:

Via Castello:



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass das alte Pflaster vor der Kapelle in Großmuß durch ein Pflaster der Art Via Castello ersetzt werden soll.

Der Übergang vom neuen Bürgersteig zum westlich fortführenden Schotterweg soll in der Ausführung Via Castello erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 : Nein 3

11.	Anfragen und Bekanntmachungen
------------	--------------------------------------

Sachverhalt:

- **Geburtenzahlen nach Schuljahrgängen**

Anhand einer Statistik werden die Geburten und Korridorkinder mit den Schuljahrgängen dargestellt. Im Oktober/November 2025 sollen nochmals aktuelle Zahlen vorgelegt und zusammen mit der Schulleitung über die weiteren Entwicklungen gesprochen werden.

Anfragen der Gemeinderäte:

- GR Andreas Busch möchte wissen, wann die beiden Spiegel „Am Brandgraben“ und „Am Röthelbach“ kommen, die in der Bauausschusssitzung im Juni 2024 besprochen wurden.

Bürgermeister Brunner stimmt dem zu. Die Spiegel werden bestellt und angebracht.

- GR Dietmar Pernpeinter fragt an, ob auch für Am Hohlweg in Großmuß das Anbringen eines Spiegels möglich wäre.

Dies soll in einem Termin vor Ort zusammen mit dem Bauhof angesehen werden.

- Weiter fragt GR Dietmar Pernpeinter nach den Besucherzahlen der Hausen App. Die App kostet die Gemeinde jährlich Geld und es wäre interessant, wie diese genutzt wird.

Bürgermeister Brunner wird dies durch die Verwaltung ermitteln lassen. Zudem auch die Zahlen für die Pendla-App und die WLAN-Points.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:35 Uhr

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Hausen

Vorsitzender

Johannes Brunner
Erster Bürgermeister

Jeannine Dressel
Schriftführer/-in